



Informationen über vernehmungs- und verfahrensrelevante Zeugenrechte

Diese Information dient dem Überblick über Ihre wesentlichen Rechte.

Sie finden zuerst die generellen Rechte für **Zeuginnen/Zeugen**, die selbstverständlich auch für **Geschädigte/Verletzte** gelten, und nachfolgend die weitergehenden besonderen Rechte, die zusätzlich zu den generellen Zeugenrechten nur für Geschädigte/Verletzte in Frage kommen.

Ihre generellen Zeugenrechte im Rahmen von polizeilichen Vernehmungen

Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen der/des Beschuldigten, § 52 StPO

Sie dürfen die Aussage verweigern, wenn Sie Angehörige bzw. Angehöriger der/des Beschuldigten sind. Das betrifft

1. die/den Verlobten der/des Beschuldigten/Betroffenen;
2. die Ehegattin/den Ehegatten der/des Beschuldigten/Betroffenen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. die/den Lebenspartner/in der/des Beschuldigten/Betroffenen, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht (Lebenspartner im Sinne dieser Vorschrift sind nur Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) begründet haben);
4. die-/denjenige/n, die/der mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade ver-schwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Auskunftsverweigerungsrecht, § 55 StPO

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz, § 68 StPO

Sie müssen aber bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse angeben. Es kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen. Dann müssen Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z.B. eine Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen, oder wir helfen Ihnen, eine Anschrift zu finden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die die Vernehmung leitende Person (§ 163 Abs. 4 StPO).

Recht auf anwaltlichen Beistand, § 68b StPO

Sie können sich eines anwaltlichen Beistands bedienen, der bei Ihrer Vernehmung anwesend sein darf.

Recht auf zusammenhängende Schilderungen zur Tat, § 69 Abs. 1 S. 1 StPO

Sie sollen Ihr Wissen über den Gegenstand der Vernehmung unbeeinflusst durch Fragen, Vorhalte oder frühere Aussagen selbstständig und zusammenhängend wiedergeben.

Recht auf Entschädigung, § 71 StPO i.V.m. § 1 JVEG

Wurden Sie im Auftrag der Staatsanwaltschaft von der Polizei als Zeugin/Zeuge vorgeladen, haben Sie ein Anrecht auf Zeugenentschädigung für Verdienstaufschlag und Auslagen, wie z.B. Reisekosten, Fahrtkosten oder Parkgebühren. Näheres erfahren Sie im Rahmen der Vernehmung oder im Internet unter

https://www.amtsgericht.bremen.de/service/hinweise_fuer_zeugen-1652

Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton, § 58a StPO

Die Vernehmung einer Zeugin bzw. eines Zeugen kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Infrage kommt dies insbesondere bei besonders verletzlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten wie z.B. Kindern, Menschen mit Behinderungen oder Menschenhandelsopfern.

Eine Videovernehmung kommt auch dann in Betracht, wenn die Zeugin/der Zeuge der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Die Videoaufzeichnung kann in der Hauptverhandlung vorgeführt werden und Ihnen unter Umständen eine erneute Vernehmung ersparen.

Ihre zusätzlichen und besonderen Rechte als Opfer einer Straftat

Recht auf Äußerung zu den Auswirkungen der Tat, § 69 Abs. 2 S.2 StPO / Mitbringen von Beweismitteln

Sollten Sie durch die Tat verletzt worden sein, äußern Sie sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf Sie hatte. Gibt es Belege über Ihre Verletzungen wie z.B. Atteste oder Fotos, bringen Sie diese bitte zur Vernehmung mit, da es sich um wichtige Beweismittel handeln könnte.

Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson, § 406f Abs. 2 StPO

Bei der Vernehmung darf eine Vertrauensperson anwesend sein, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Einen entsprechenden Antrag können Sie bei der Polizeibeamtin bzw. dem Polizeibeamten stellen, der/die sie vernimmt. Deren/dessen Namen finden Sie auf der schriftlichen Vorladung.

Recht auf anwaltlichen Beistand, §§ 406f Abs. 1, 68b und 397a StPO

Sie können einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zur Vernehmung mitbringen. Die Kosten dafür können unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat übernommen werden, wenn sie Opfer besonders schwerer Straftaten (z.B. Sexualverbrechen, Tötungsdelikte oder Raub mit schweren körperlichen oder seelischen Schäden) geworden sind. Sie können auch Prozesskostenhilfe beantragen, wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihre Interessen selber wahrzunehmen oder es Ihnen nicht zuzumuten ist.

Psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO

Als Geschädigte bzw. Geschädigter einer Straftat können Sie sich des Beistands einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen. Diese ist unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 397a i.V.m. 406g Abs. 3 StPO) kostenfrei, z.B. bei besonders verletzlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualdelikte.

Informationen und eine Liste der psychosozialen Prozessbegleitung finden Sie im Internet unter <https://www.justiz.bremen.de/service-736> oder im „Wegweiser Bremer Opferhilfesystem“, auf welchen Sie mit der Aushändigung des Opfermerkblattes aufmerksam gemacht wurden.

Täter-Opfer-Ausgleich, § 155a StPO

Als Täter-Opfer-Ausgleich wird ein Schlichtungsverfahren bezeichnet, das vor allem der/dem Geschädigten einer Straftat durch professionelle Vermittlung zwischen Beschuldigter bzw. Beschuldigtem und Geschädigter bzw. Geschädigtem helfen soll, das erlittene Unrecht zu bewältigen und der/dem Beschuldigten eine Schadenswiedergutmachung ermöglicht. Voraussetzung ist das Einverständnis der/des Geschädigten und der ernsthafte Wille der/des Beschuldigten, Verantwortung für die Tat (die nicht zwangsläufig zur Anzeige gekommen sein muss) zu übernehmen.

Schlichtungsstellen gibt es im gesamten Stadtgebiet. Sprechen Sie dazu die Polizeibeamtin bzw. den Polizeibeamten an, der/die Sie vernimmt.

Informationen finden Sie hier: www.toa-bremen.de

Für die Wahrnehmung einiger dieser Rechte müssen Sie Anträge stellen. Dies kann auch über die Polizei geschehen. Fragen Sie hierzu bitte die die Vernehmung leitende Person.

Merkblatt für Opfer einer Straftat

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt für Opfer einer Straftat, das Sie auf der Internetseite der Polizei Bremen www.polizei.bremen.de/rat_und_hilfe/opferschutz-2237 einsehen und abspeichern bzw. ausdrucken können (auch in vielen Fremdsprachen).

Weiterhin finden Sie dort auch den „Wegweiser Bremer Opferhilfesystem“.